



Schutzkonzept für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf

Erstellt: Januar 2020
Überarbeitung: März 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Ziele

Leitsätze

Maßnahmen

- a) Führungszeugnis
- b) Selbstverpflichtungserklärung
- c) Implementierung des Themas in Bewerbungsgesprächen
- d) Potenzial- und Risikoanalyse
- e) Schulungen zur Prävention
- f) Ablaufplan bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
- g) Vertrauenspersonen
- h) Beschwerdemanagement
- i) Interventionsplan
- j) Strafanzeige
- k) Meldepflicht
- l) Aufarbeitung
- m) Rehabilitierung
- n) Gesamtverantwortung

Kontaktdaten

Anhang

Selbstverpflichtung

Schaubild Interventionsplan



Präambel

Im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf (im Folgenden: Kirchenkreis) kommen unterschiedliche Menschen mit vielfältigen Interessen zusammen: Personen, die sich in ihrer Kirche und für das Gemeinwesen engagieren, Teilnehmende unserer Veranstaltungen und Angebote, Mitarbeitende, die in den Einrichtungen des Kirchenkreises tätig sind, Ehrenamtliche, die an Gremiensitzungen oder Supervisionen teilnehmen.

Wir wollen im Kirchenkreis einen achtsamen und rücksichtsvollen Umgang miteinander fördern, die Gefahr grenzverletzender Situationen minimieren und die Voraussetzungen schaffen, dass Konflikte fair gelöst werden können. Dem dient dieses Schutzkonzept.

Ziele

- Der Kirchenkreis ist frei von sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Gewalt. Dafür setzen sich alle, die in ihm zusammenkommen, aktiv ein.
- Alle, die in ihm zusammenkommen, erleben sich als geschützt.
- Räume und Abläufe sind angstfrei.
- Alle orientieren sich an gemeinsamen Leitsätzen
- Vertrauenspersonen als Ansprechpartner*innen und Verfahren sind bekannt.



Leitsätze

1. Im Kirchenkreis schaffen wir ein Umfeld, in dem alle, die in ihm zusammenkommen, sich willkommen fühlen und angstfrei sein können.
2. Wir gehen achtsam miteinander um und dulden keine Verhaltensweisen, mit denen Menschen bevormundet, mit denen sie bedrängt oder mit denen ihnen Gewalt angetan wird.
3. Wir respektieren alle Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit und fördern ein Klima der Freiheit und der gegenseitigen Wertschätzung.
4. Wir wenden uns gegen diskriminierendes¹ und grenzüberschreitendes Verhalten sowie jegliche Form von Gewalt. Wir wenden uns auch gegen Strukturen, die einem solchen Verhalten oder Gewalt Vorschub leisten.
5. Wir verhalten uns selbst nicht diskriminierend, grenzüberschreitend oder gewalttätig, und wir sorgen für entsprechende strukturelle Voraussetzungen.
6. Wir sind offen für Kritik und fördern Streit, der der Verständigung dient.
7. Wir orientieren uns am Doppelgebot der Liebe: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit all deiner Kraft und deinem ganzen Gemüt, und deinen Nächsten wie dich selbst.“ (Lukas 10,27)

¹ Dazu zählt insbesondere sexistisches und rassistisches Verhalten. Zur Begriffsbestimmung siehe § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
Seite 3 von 17



Maßnahmen

Mit den im Folgenden beschriebenen Maßnahmen setzen wir die Anforderungen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG, 2020) und der entsprechenden Verordnung im Kirchenkreis um.

a) Führungszeugnis

Alle beruflich Mitarbeitenden haben bei der Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Personalabteilung des Kirchenkreises ist verantwortlich, dies nachzuhalten.

Ehrenamtliche haben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, wenn Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit bestimmten Kriterien entsprechen. Die Einrichtungen des entsprechenden Handlungsfeldes sind verantwortlich, dies nachzuhalten.

b) Selbstverpflichtungserklärung

Alle im Kirchenkreis beruflich oder ehrenamtlich Tätigen unterschreiben bei Aufnahme einer Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung², unabhängig von Art, Dauer und Umfang ihrer Mitarbeit. Mit der Unterzeichnung bestätigen sie die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang. Bei bereits im Kirchenkreis beschäftigten Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte in der personalaktenführenden Stelle zu nehmen. Das andere Original erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter.

² Siehe Anhang.
Seite 4 von 17



c) Implementierung des Themas in Bewerbungsgesprächen

Die Ziele und Leitsätze des Schutzkonzeptes werden in den Auswahlverfahren mit Personen thematisiert, die sich auf Stellen der Einrichtungen im Kirchenkreis bewerben.

c) Potenzial- und Risikoanalyse

Eine erste Potenzial- und Risikoanalyse wurde im Dezember 2020 auf dem Weg einer Befragung der Mitarbeitenden im Haus der Kirche durchgeführt. Mittels eines Fragebogens wurden bedrängende Orte sowie Elemente und Gefährdungen eines achtsamen Umgangs miteinander identifiziert.

Die Auswertung (14 Rückläufe) ergab, dass der Umgang im Haus der Kirche im Allgemeinen als höflich und rücksichtsvoll erlebt wird. Fälle von Grenzverletzungen waren verbaler Natur.

Handlungsbedarf besteht im Hinblick auf eindeutige Kommunikationsregeln (z.B. im E-Mail-Verkehr), klare Prozesse und Abläufe in der Verwaltung, verlässliche Ansprechpersonen im Konfliktfall und sichere Vertraulichkeit. Die Tiefgarage wird oft als unheimlicher Ort empfunden. Angeregt werden Bewegungsmelder, die ermöglichen, dass das Licht auf den Fluren automatisch angeht, und eine Regelung der Öffnung des Hauses der Kirche in den Abendstunden, die Sicherheit gibt.³

Die Potenzial- und Risikoanalyse soll in regelmäßigen Abständen, mit unterschiedlichen Methoden und unter Einbeziehung aller, die im Kirchenkreis zusammenkommen, aktualisiert werden. Die Konsequenzen sind durch die Leitung des Kirchenkreises ebenfalls regelmäßig nachzuhalten. So wollen wir uns mit den Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können, auseinandersetzen und diese perspektivisch minimieren.

³ Eine detaillierte Aufstellung der Ergebnisse der ersten Potenzial- und Risikoanalyse kann beim Synodalassessor eingesehen werden.
Seite 5 von 17



e) Schulungen zur Prävention

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im Kirchenkreis⁴ sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Entsprechend der jeweiligen Tätigkeit wird zwischen Grund-, Intensiv- und Leitungsschulung differenziert. Für die beruflich Mitarbeitenden zählt die Teilnahme als Dienstzeit, eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen. Die Personalabteilung des Kirchenkreises ist verantwortlich, dies nachzuhalten.

Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten eine Schulung im Rahmen ihrer Grundausbildung, bestenfalls in der Juleica-Schulung des Evangelischen Jugendreferates. Das Jugendreferat des Kirchenkreises ist verantwortlich, dies nachzuhalten.

f) Ablaufplan bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Es gibt einen detaillierten Ablaufplan für Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Es ist auf der Website der *evangelischen jugend düsseldorf* öffentlich hinterlegt.⁵

g) Vertrauenspersonen

Als Ansprechpartner*innen für alle, die im Kirchenkreis zusammenkommen, beruft der Kreissynodalvorstand mindestens zwei Vertrauenspersonen für den gesamten Kirchenkreis, an die sich von sexualisierter Gewalt Betroffene, Angehörige von Betroffenen und ratsuchende beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt wenden können und sollen. Dabei sollen nach Möglichkeit alle Geschlechter berücksichtigt werden. Die Namen der Vertrauenspersonen werden allgemein kommuniziert.⁶

⁴ Dazu gehören auch Personen, die ein Praktikum oder einen Freiwilligendienst absolvieren.

⁵ <https://ejdus.de/themen/kinder-und-jugendschutz/>.

⁶ Aktuelle Kontaktdaten siehe unten.



Die Vertrauenspersonen fungieren als Lotsen im System. Sie stehen in Kontakt zu der landeskirchlichen Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und nehmen an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil. Die Vertrauenspersonen sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Die Verantwortung für die Fallbearbeitung liegt bei dem jeweiligen Träger.

h) Beschwerdemanagement

Wer von einem Fall mit begründetem Verdacht auf das Vorliegen sexualisierter Gewalt Kenntnis erhält, ist nach dem Kirchengesetz verpflichtet, sich unverzüglich an die Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland zu wenden.⁷ Wünschenswert ist eine gleichzeitige Information an eine der Vertrauenspersonen.

Im Falle eines Erlebens von sexualisierter Gewalt oder eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt können sich alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises oder an die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland⁸ wenden. Wenden sich Mitarbeitende an die Leitung ihres Arbeitsbereiches oder an andere Mitarbeitende des Kirchenkreises, so sind letztere verpflichtet, diese an die Vertrauenspersonen zu verweisen. Die Vertrauenspersonen unterstützen ratsuchende Personen und stellen ggf. Kontakt zur Ansprechstelle der Landeskirche her.

i) Interventionsplan

Im Falle eines Erlebens von sexualisierter Gewalt oder eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt wenden sich die Vertrauenspersonen an den Superintendenten /

⁷ Siehe unten K.

⁸ Kontaktdaten siehe unten.
Seite 7 von 17



die Superintendentin, der / die das
Kriseninterventionsteam des Kirchenkreises einberuft.
Dem Kriseninterventionsteam gehören an:

- der Superintendent / die Superintendentin
- ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes
- die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises
- der Leiter / die Leiterin der Pressestelle des Kirchenkreises
- der Leiter / die Leiterin des betroffenen Arbeitsbereiches
- bei betroffenen Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so liegt die Fallverantwortung immer in der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um andere Mitarbeitende, so liegt die Fallverantwortung beim Anstellungsträger. Eine zeitnahe Klärung des Falls ist anzustreben. Dabei sind vor allem Schutz und Hilfestellung für Betroffene sicherzustellen. Es erfolgt eine Dokumentation nach internen Vorgaben.

Nach der Intervention muss eine Aufarbeitung und gegebenenfalls eine Rehabilitierung erfolgen.

j) Strafanzeige

Unabhängig von den hier aufgezeigten innerkirchlichen Abläufen sind Betroffene, Ratsuchende, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich vom Kirchenkreis über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.



Der Kirchenkreis unterstützt die Strafverfolgungsbehörden bei deren Ermittlungen, indem Informationen oder wenn gewünscht Datenträger etc. zur Verfügung gestellt werden. Auf das Seelsorgegeheimnis ist im Einzelfall hinzuweisen und auf eine Beteiligung eines Rechtsanwaltes an der Auswertung soll hingewirkt werden.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam grundsätzlich die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige durch den Träger gegen den Mitarbeitenden bzw. die Mitarbeitende geprüft. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben der unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen, die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht, Gefahr für Leib oder Gesundheit der betroffenen Person oder Suizidgefährdung gegeben ist. Dies wird vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abgewogen und dokumentiert. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind allen Mitarbeitenden bekannt und die Vertrauensperson berät Betroffene im Einzelfall hierüber.

k) Meldepflicht

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Mitarbeitenden die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen.⁹ Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein

⁹ Kontaktdaten siehe unten.
Seite 9 von 17



Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Wenn ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle.¹⁰ Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich

¹⁰ Kontaktdaten siehe unten.
Seite 10 von 17



Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an beruflich Mitarbeitende beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte ehrenamtliche Person, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.



Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht.

l) Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung ist für die betroffene Person und die Institution immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Systemisch ist im Zuge jeder Aufarbeitung zu prüfen, wie es zu dem Fall von sexualisierter Gewalt kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat und für den Einzelfall angemessen war, was im Zuge der Rehabilitierung der betroffenen Person und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies geschieht durch Seelsorgende und Fachkräfte, die ihnen zuhören, glauben, ihr Leid anerkennen und Ambivalenzen aushalten.

m) Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam dem Träger geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für die Führungskräfte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.



In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Bitte um Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der betroffenen Person zu treffen und durchzuführen. Rehabilitierungsmaßnahmen werden immer im Kreis derer durchgeführt, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

n) Gesamtverantwortung

Der Kreissynodalvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Inhalte und für eine regelmäßige Evaluation des Schutzkonzeptes. Er bestimmt ein Mitglied des Vorstandes, das die Umsetzung nachhält und jährlich Bericht erstattet.



Kontaktdaten

Vertrauenspersonen des Kirchenkreises:

- Pfarrerin Heike Schneidereit-Mauth (0211/95757-709; heike.schneidereit-mauth@ekir.de)
- Nils Davidovic (0211/95757-798; nils.davidovic@ekir.de)

Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland: Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7; 40476 Düsseldorf
0211/4562-602; meldestelle@ekir.de

Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland:

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der
sexuellen Selbstbestimmung der EKIR
Graf-Recke-Str. 209 a; 40237 Düsseldorf
0211/3610-312; claudia.paul@ekir.de

Anhang 1

Selbstverpflichtung

Anhang 2

Schaubild Interventionsplan



Selbstverpflichtung

gegenüber dem

Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf

Name, Vorname

Der Dienst der Einrichtungen des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Er ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich, zu einem sicheren und wertschätzenden Umfeld für alle beizutragen, die im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf zusammenkommen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf sexualisierte Gewalt und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit mir anvertrauten Menschen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle, die im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf zusammenkommen, bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. Ich werde die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten auch von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.



6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSsG genannten Straftat* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

Datum

Unterschrift

**) Das KGSsG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst.*

INTERVENTIONSPLAN

Wahrnehmung

Beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende/r, Angehörige/r von Betroffenen oder dritte Person nimmt etwas wahr...

Komisches Bauchgefühl

Mögliche Grenzverletzung: Gespräch mit Person aus dem eigenen (beruflichen) Kontext suchen.

Vager Verdacht sexualisierte Gewalt

Uneindeutige Beobachtung; Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.

Begründeter Verdacht sexualisierte Gewalt

Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.

Erhärteter Verdacht sexualisierte Gewalt

Weitere Beobachtung

Wenn es zu einer tatsächlichen Grenzverletzung kommt, Klärung durch die Beteiligten und Leitungshandeln (Beschwerdestelle)

Ruhe bewahren!

Zuhören, Glauben schenken und ernstnehmen! Dokumentieren (Beobachtungen, Fakten, Datum und Uhrzeit)

Kontakt mit Vertrauensperson

Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Kriseninterventionsteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle hin.

Meldestelle informieren

Bei begründetem oder erhärtetem Verdacht. Ehrenamtliche können dabei durch Vertrauensperson unterstützt werden.

Kriseninterventionsteam

Die Leitung des Kriseninterventionsteams beruft dieses sofort ein. Aufgrund der bekannten Sachlage wird der Verdacht geprüft und die weiteren Handlungsschritte veranlasst. Dazu gehört auch die Überprüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu stellen. Bei der Intervention hat der Schutz der von sexualisierter Gewalt betroffenen Person(en) Priorität.

